

LandesArbeitsGemeinschaft Straßensozialarbeit Hamburg

LAG Straßensozialarbeit Hamburg, Steindamm 11, 20099 Hamburg,

E-Mail: lag-straso-hh@web.de

Allgemeine Fachliche Standards

Präambel

Das im Grundgesetz garantierte Recht auf ein menschenwürdiges Dasein und das dort verankerte Sozialstaatsprinzip sind die Grundlage der Straßensozialarbeit. Vor dem Hintergrund einer fehlenden allgemein akzeptierten Definition von Straßensozialarbeit sind über die Zeit verschiedene Verständnisse der Arbeitsfelder entstanden. Dies und auch die historisch gewachsene Verfestigung der Verständnisse führen zu einer starken regionalen Ausdifferenzierung in dem Arbeitsfeld. Hinzu kommen die bedarfsgerechte Ausrichtung und die Schwerpunktsetzung der Angebote vor Ort. Der Arbeitsansatz Straßensozialarbeit orientiert sich an ethischen Grundsätzen und den Menschenrechten. Basierend auf der Erkenntnis, dass die ausgrenzende gesellschaftliche Realität dem Inklusionsgedanken, der diesem Anspruch zu Grunde liegt, nicht gerecht wird, setzt sich Straßensozialarbeit im Sinne einer parteilichen Interessenvertretung dafür ein, dass alle Menschen gleichwertig an der Gesellschaft teilhaben können.

1. Einleitung

Straßensozialarbeit hat in einer Großstadt wie Hamburg vielfältige Erscheinungsformen, die sich an ihren Aufgaben und vor allem den Lebenslagen der jeweiligen Zielgruppe orientiert.

Die in der LAG Straßensozialarbeit Hamburg zusammengeschlossenen Einrichtungen arbeiten u.a. mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, mit obdachlosen/ wohnungslosen Menschen, Suchtmittelkonsument*innen und Sexarbeiter*innen.

Die gesetzlichen Grundlagen bilden die verschiedenen Sozialgesetzbücher, sowie das Infektionsschutzgesetz.

Gemeinsam ist den meisten Adressat*innen von Straßensozialarbeit, dass einer ihrer zentralen Lebensorte der formelle und informelle öffentliche Raum in seinen verschiedenen Formen ist.

Insofern erklärt sich Straßensozialarbeit nicht als Beschreibung einer ausschließlich aufsuchenden Tätigkeit im öffentlichen Raum. Straßensozialarbeit ist vielmehr als eigenständiges Feld Sozialer Arbeit zu betrachten, welches sich an der Lebensrealität der Adressat*innen orientiert, die von anderen Einrichtungen nicht mehr erreicht werden oder erreicht werden wollen.

Die Haupttätigkeiten der Straßensozialarbeit liegen in der Beratung, Unterstützung und Begleitung ihrer Adressat*innen und deren Überleitung zu anderen Einrichtungen des Hilfesystems.

2. Handlungsleitende Arbeitsprinzipien von Straßensozialarbeit

2.1. Akzeptanz

Straßensozialarbeit lässt sich nur mit Einfühlungsvermögen zur jeweiligen Einzelperson/-gruppe betreiben. Die Adressat*innen werden als Persönlichkeiten in ihrer Gesamtheit ohne Wertungen vorurteilsfrei angenommen.

2.2. Freiwilligkeit

Die Kontaktaufnahme, die Dauer und die Intensität des Kontaktes werden von den Adressat*innen entschieden. Davon unbenommen unterbreitet Straßensozialarbeit wiederkehrende Kontaktangebote. In begründeten Einzelfällen kann auch von Seiten der Straßensozialarbeit die Zusammenarbeit unterbrochen und gegebenenfalls beendet werden.

2.3. Niedrigschwelligkeit

Angebote können ohne Vorbedingungen in Anspruch genommen werden. Das Angebot muss transparent, verlässlich und so gestaltet sein, dass es den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Adressat*innen entsprechend zeitlich und räumlich einfach zu erreichen ist.

2.4. Transparenz

Die Mitarbeiter*innen verhalten sich den Adressat*innen gegenüber offen, ehrlich und authentisch und machen ihnen somit deutlich, welche Absichten, Möglichkeiten und Grenzen ihr Handeln hat. Transparentes Handeln ist somit eine Schlüsselkompetenz in schwierigen Situationen, wenn sich z.B. Grenzen hinsichtlich der Parteilichkeit oder Verschwiegenheit bedingt durch das überwiegend fehlende Zeugnisverweigerungsrecht sowie im Umgang mit Selbst- und Fremdgefährdung abzeichnen.

2.5. Parteilichkeit

Straßensozialarbeit vertritt die Interessen der Adressat*innen gegenüber Anderen, ohne deshalb deren Ansichten, Überzeugungen und Verhalten teilen zu müssen. Straßensozialarbeit tritt anwaltschaftlich und parteilich für die Rechte der Menschen, sowie für die Förderung ihrer Entwicklung ein.

2.6. Partizipation

Gemeinsame Ziele sollen mit den Adressat*innen der Straßensozialarbeit erarbeitet, begleitet und umgesetzt werden. In diesem Prozess sollen die Adressat*innen zur Selbsthilfe befähigt werden, um eine größere Selbstständigkeit zu erlangen. Die Befähigung und Motivation der Menschen zur Teilhabe an gesellschaftlichen und politischen Aushandlungsprozessen ist dabei handlungsleitend.

2.7. Vertrauensschutz und Anonymität

Straßensozialarbeit berät die Adressat*innen auf Wunsch anonym. Ohne Mandat der Adressat*innen werden keine personenbezogenen Informationen an andere weitergegeben, außer es liegt Selbst- oder Fremdgefährdung vor. Straßensozialarbeit dokumentiert so gering wie möglich Fallverläufe in Akten, für einen ausschließlich internen Gebrauch.

2.8. Professionelle Beziehungsarbeit

Straßensozialarbeit muss kontinuierlich und verlässlich arbeiten, um vertrauensvolle, tragfähige Kontakte zu ihren Adressat*innen aufbauen zu können. Eine ausbalancierte Beziehungsarbeit zwischen Nähe und Distanz ist Voraussetzung für den nachhaltigen Erfolg jedes Hilfeprozesses.

2.9. Bedürfnis- und Lebensweltorientierung

Straßensozialarbeit nimmt alle Adressat*innen mit ihren Stärken, Problemen und Bedürfnissen im Kontext ihrer Lebenswelten und sozialen Bezüge wahr und ist Ansprechpartnerin für die gesamte Breite auftretender Fragen. Handlungsleitend ist somit ein Dialog auf Augenhöhe mit den Adressat*innen und die gemeinsame Reflexion ihrer Handlungsmöglichkeiten in Bezug auf die Lebenslagen. Damit einher geht die Aktivierung für die eigenen Belange und die möglichst selbstständige Ausgestaltung der eigenen Lebenssituation.

2.10. Inklusion

Straßensozialarbeit setzt sich für die Verbesserung der Teilhabe- und Verwirklichungschancen ihrer Adressat*innen ein. Hierfür sind ausschließende und diskriminierende gesellschaftliche Mechanismen abzubauen und ökonomische sowie strukturelle Voraussetzungen zu schaffen.

2.11. Gendersensibilität

Straßensozialarbeit berücksichtigt die Genderperspektive sowohl in der Arbeit mit den Adressat*innen, in den Angeboten, wie auch im eigenen professionellen Handeln und in der Organisation. Das Angebot steht allen biologischen und sozialen Geschlechtern offen. Straßensozialarbeit versteht Genderwissen als Voraussetzung für gelingendes fachkompetentes Handeln. Ziel ist, einer Geschlechtergerechtigkeit/Gender Mainstreaming in der Gesellschaft näher zu kommen.

2.12. Transkulturalität

Transkulturalität geht davon aus, dass moderne Kulturen sich nicht scharf voneinander abgrenzen lassen. Sie durchdringen einander, ihre Übergänge sind fließend und sie entwickeln sich permanent weiter. In diesem Sinne lassen sich immer Gemeinsamkeiten zwischen verschiedenen Menschen entdecken, unabhängig von Herkunft, kultureller Prägung oder gesellschaftlicher Zuschreibungen. Um Gemeinsamkeiten gut begegnen zu können, ist die ständige Selbstreflexion und Weiterbildung zu den Themen Migrationsgesellschaft und Rassismus Kritik im Teamkontext notwendig.

2.13. Digitalisierung

In den letzten Jahren haben die Nutzung digitaler Medien und die ständige Erreichbarkeit an Bedeutung gewonnen. Dies zeigt sich bei nahezu allen Adressat*innen, so auch bei den sozial Benachteiligten oder individuell Beeinträchtigten. Straßensozialarbeit ermöglicht die Nutzung von digitalen Medien als eine Erweiterung des niedrighwelligen Angebots. Dies muss als Standard erarbeitet und bereitgehalten werden, um der digitalen Armut entgegen zu wirken.

Eine wichtige Grundlage für die verantwortungsvolle Nutzung des Internets und den hiermit verbundenen Angeboten ist die Schulung der Mitarbeiter*innen. Da es fortlaufend neue Entwicklungen gibt, muss dies dementsprechend aktuell gehalten werden. Die Arbeitsprinzipien der Straßensozialarbeit sind auch in diesem Bereich grundlegend.

Neben der eigenen Nutzung ist aber die Einhaltung wichtiger Grundlagen essenziell, wenn man in den digitalen Medien „unterwegs“ ist. So sollen auch hier die Adressat*innen freiwillig entscheiden, ob sie mit der Einrichtung Kontakt aufnehmen wollen.

Außerdem muss darauf aufmerksam gemacht werden, dass keine persönlichen Informationen/Daten von den Mitarbeiter*innen der jeweiligen Einrichtung über diese Medien geschickt werden und auch keine Beratung über diese Medien stattfindet. Hier soll auf die „klassischen“ Kommunikationswege hingewiesen werden, wie z.B. Telefon, E-Mail oder das persönliche Gespräch.

In den letzten Jahren hat das Thema Onlineberatung immer mehr an Bedeutung gewonnen. Das Angebot einer Onlineberatung darf nur über eine spezielle Plattform vorgehalten werden, um alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen einhalten zu können.

Die Nutzung von sozialen Medien ist ein wichtiger Zugang zu jungen Menschen, allerdings kann dieser nur ein Einstieg, bzw. eine Kontaktaufnahme sein und ist kein Ersatz für eine herkömmliche/ klassische Beratung („Face to Face“). Onlineberatung ist kein langfristiges Angebot, das Ziel ist immer die Vermittlung in Angebote vor Ort.

3. Adressat*innen von Straßensozialarbeit

Straßensozialarbeit wendet sich u.a. an Menschen, die auf Grund von Erfahrungen sozialer Benachteiligung, Ausgrenzung, Stigmatisierung und anderen Gründen einen ihrer Lebensmittelpunkte im öffentlichen Raum haben, der darüber hinaus als Arbeitsplatz bzw. Ort zur Geldbeschaffung dienen kann. Sie schließen sich dort häufiger mit gleichermaßen Betroffenen zusammen. Daraus entstehen Cliquen, Gruppen oder Szenen, die selbst- oder fremdbestimmt sind. Für diese Menschen ist der öffentliche Raum ein legitimer und selbstverständlicher Aufenthaltsort, der als ein bedeutsamer Bestandteil ihrer Lebenswelt gesehen wird. Durch die Nutzung des öffentlichen Raums von verschiedenen Personengruppen entstehen dort häufig Konflikte, die in der Regel den Adressat*innen von Straßensozialarbeit angelastet werden, was zur Diskriminierung, Kriminalisierung und Vertreibung führt.

Die Adressat*innen von Straßensozialarbeit haben häufig mannigfaltige Anliegen und schwierige Lebensumstände. Neben der tatsächlichen Obdachlosigkeit sind verdeckte Wohnungslosigkeit und andere prekäre, von Ausnutzung und Ungewissheit gekennzeichnete Wohn- und Lebensverhältnisse, wie auch die Abkopplung von gesellschaftlicher Teilhabe vielen Adressat*innen gemein.

3.1. Bedeutung des öffentlichen Raums

Als öffentliche Räume gelten Orte, die zunächst einmal für alle Menschen nutzbar sind, wobei ordnungspolitische Reglementierungen und Privatisierung den Zugang zu und die Verweildauer in ihnen einschränken können.

Straßensozialarbeit beschränkt sich aber nicht nur darauf die Probleme zu bearbeiten, die sich aus dem Leben im öffentlichen Raum ergeben, sondern gibt darüber hinaus auch Unterstützung bei der Lösung weiterer von Adressat*innen formulierter Anliegen. Diese können individuell nach Einzelfall unterschiedlichster Art sein und orientieren sich stets an den jeweiligen Möglichkeiten und Bedarfen der Adressat*innen.

4. Ziele von Straßensozialarbeit

Straßensozialarbeit will Ausgrenzung und Stigmatisierung ihrer Adressat*innen verringern, auflösen und verhindern. Sie bietet ihnen alltagsorientierte Unterstützung an, die ihre gesellschaftliche Inklusion fördern und Lebensbedingungen verbessern.

Daraus ergeben sich folgende Ziele:

Straßensozialarbeit

- kann durch einen niedrighschwelligem räumlichen, zeitlichen und personellen Zugang erreicht werden
- bietet tragfähige und verlässliche Kontakte zu ihren Adressat*innen und ist als kompetente Ansprechpartnerin bei den unterschiedlichen Zielgruppen akzeptiert und anerkannt
- unterstützt und begleitet Adressat*innen bei der Entwicklung und Umsetzung ihrer Lebensperspektiven und -planungen
- kennt sich in Problemlagen der Adressat*innen sowie in relevanten Hilfesystemen und Rechtsbereichen aus
- stärkt die Selbsthilfepotentiale ihrer Adressat*innen gemeinsam mit ihnen und erweitert durch das Erschließen und zur Verfügung stellen von weiteren Ressourcen und Netzwerken deren Handlungsmöglichkeiten
- macht Angebote, welche die Teilhabe der Adressat*innen am Leben im öffentlichen Raum verbessern
- baut Brücken zwischen den verschiedenen Nutzer*innengruppen des öffentlichen Raums
- fördert gesellschaftliche Partizipation
- will gemeinsam mit den Adressat*innen spezifische problemlagen- und lebensweltbezogene Angebote entwickeln, welche die entsprechenden Sozialräume mit ihren Stadtteilressourcen sowie passende Unterstützungsnetzwerke aktiv mit einbeziehen
- entwickelt gemeinsam mit ihren Adressat*innen sozialpolitische Einmischungsstrategien und nimmt damit Einfluss auf die Jugendhilfe und Sozialplanung
- ist bei der Öffentlichkeit, Verwaltung und Politik bekannt, wird wahrgenommen und kann Einfluss auf gesellschaftliche Prozesse nehmen
- macht Öffentlichkeitsarbeit, um größere Akzeptanz für Adressat*innen und ihre spezifischen Problemlagen zu erreichen und diese aufzulösen. Um dies zu gewährleisten, werden fehlende oder unzureichende Angebote gemeinsam mit den Adressat*innen festgestellt und Konzepte erarbeitet, die diesen Bedarfen gerecht werden
- passt sich den stetig wandelnden Lebenswelten der Adressat*innen an, um ihnen gerecht zu bleiben.

5. Rahmenbedingungen von Straßensozialarbeit

Um fachlich und zielorientiert arbeiten zu können, benötigt Straßensozialarbeit passende Rahmenbedingungen. Darunter sind alle Voraussetzungen und Umstände zu verstehen, deren Vorhandensein oder Bereitstellung in die Verantwortung der Träger bzw. Geldgeber fallen.

Unterschieden werden können diese in:

5.1. Personelle Rahmenbedingungen

- Einstellung von qualifiziertem Fachpersonal (Sozialarbeiter*innen oder Menschen mit vergleichbarer Ausbildung)
- bedarfsorientierte, hierarchiefreie Teamkonstellationen mit mindestens 2,5 Stellen (die Diversität in der Besetzung der Teams sollte sich möglichst an der Diversität der Adressat*innen orientieren)
- unbefristete Arbeitsverträge mit tariflicher Bezahlung nach SUE 12 oder gleichwertiger Einstufung
- mit ausreichend Mitteln und vom Straßensozialarbeitsteam ausgewählte und bezüglich der Aufgabenstellung geeignete Honorarkräfte zur Ergänzung der Arbeit zu beschäftigen
- Wahrnehmung der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers (z.B. Gesundheitsfürsorge, Arbeitssicherheit und Möglichkeiten der beruflichen Weiterbildung)

5.2. Strukturelle Rahmenbedingungen

- auf Dauer angelegte, regelfinanzierte Einrichtungen statt befristeter Projekte, um die für die Erschließung der Adressat*innengruppen, den Beziehungsaufbau und die Bekanntheit im Hilfesystem notwendige Verlässlichkeit zu gewährleisten
- Planungssicherheit bezüglich der personellen, finanziellen, materiellen sowie räumlichen Rahmenbedingungen
- Abkehr von einer rein quantitativen Bewertung der Arbeitsergebnisse
- vorbehaltlose Finanzierungsgrundlage
- schriftliche Vereinbarung des Arbeitsauftrags
- detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung
- ausreichende Zeit zur Fall- und Feldanalyse
- Vernetzung und Kooperation als Teil des Arbeitsauftrags
- verbindlich anerkannte Dienstaussweise mit anwaltlichen Rechten (unbewachter, uneingeschränkter Zutritt zu JVA's, UG's etc.)
- verbindliche Zugänge zu Ämtern, Kooperations- und Ansprechpartner*innen
- Vertrauensschutz und Zeugnisverweigerungsrecht der Kolleg*innen

5.3. Materielle Rahmenbedingungen

- geeignete, barrierefreie, gut erreichbare, die Anonymität der Adressat*innen wahrende Räumlichkeiten
- je Kolleg*in ein mit Telefon, PC, Internetzugang, Mobiltelefon etc. ausgestatteter Arbeitsplatz und eine adäquate mobile Ausstattung
- angemessenes Budget für belegfreies Krisenhilfegeld, Honorarmittel, Sachmittel, Büroorganisation, Verwaltungskosten, technische Ausstattung, Fort- und Weiterbildungen, Supervision bzw. Teambuilding
- schlankes, unbürokratisches Abrechnungswesen
- Fahrtkostenübernahme, weitere Mittel für Mobilität
- Mittel für Aktivitäten, Programme und Freizeiten
- technische Hilfsmittel zur Überwindung eventueller Zugangsbarrieren der Adressat*innen

5.4. Fachliche Begleitung/ Reflexion

- Zeit für qualifizierte Einarbeitung von neuen Kolleg*innen
- Zeit und Mittel zur Konzept(weiter)entwicklung

- kollegiale Beratung oder regelmäßige Teamgespräche
- Teambegleitung durch Supervision, Moderation, Praxisberatung
- finanzielle und zeitliche Ressourcen für Qualitätssicherung und Evaluation der Arbeit
- Teilnahme an Fortbildungen, Fachtagungen, Workshops etc.

5.5. Praktikant*innen

Die Straßensozialarbeit hat nicht nur eine große Verantwortung für ihre Adressat*innen, sondern auch für die Wissensweitergabe ihrer spezifischen Arbeitsmethoden. Um einen Einblick in die Praxis von menschenrechtsorientierter Straßensozialarbeit zu bekommen, ist es unabdingbar Praktikanten*innen der Sozialen Arbeit verantwortungsvoll in diesem schwierigen Arbeitsfeld zu begleiten. Hier hat Straßensozialarbeit die Aufgabe zu ermöglichen, dass die Praktikanten*innen eine für das Arbeitsfeld spezifische sozialpolitische Haltung entwickeln können und die bestehenden Methoden und Arbeitsprinzipien gemeinsam reflektiert werden. Aufgrund der zum Teil langfristigen Kontakte und teils intensiver Beziehungsarbeit mit den Adressat*innen, sollte das Praktikum mindestens sechs Monate dauern.

6. Qualitätssicherung

Die Träger von Straßensozialarbeit sind dafür verantwortlich, dass die Teams eine qualitativ hochwertige und in ihrer Qualität beschreibbare Leistung auf Grundlage eines Konzeptes anbieten und haben sicherzustellen, dass diese Qualität nicht nur erhalten wird, sondern einem steten Überprüfungs- und Verbesserungsprozess unterzogen wird. Die Methoden und Tools der Qualitätssicherung müssen dem Arbeitsauftrag und der Zielgruppe gegenüber angemessen sein und dürfen keinen unnötig hohen Arbeitsaufwand verursachen. Sie dienen den Teams als Grundlage eines kontinuierlich fachlichen Austauschs, der Überprüfung des Zielerreichungsgrades, der Feststellung veränderter Adressat*innengruppen, der Anpassung an veränderte Arbeitsanforderungen und dem Erkennen von Angebotslücken.

Folgende drei Ebenen der Qualitätssicherung sind zu unterscheiden:

6.1. Ergebnisqualität

Diese lässt sich überprüfen, indem das Maß der Zielerreichung nicht nur quantitativ, sondern vielmehr qualitativ gemessen wird.

6.2. Prozessqualität

Diese lässt sich durch die gemeinsame Schlüssigkeit der Handlungskonzepte und die Passgenauigkeit der Angebote für die Adressat*innen in den jeweiligen Arbeitsfeldern überprüfen.

6.3. Strukturqualität

Diese wird maßgeblich durch die vorhandenen Rahmenbedingungen bestimmt. Hierbei sind eine regelmäßige Reflexion und die Anpassung an die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen notwendig und sinnvoll.

Die Ergebnisse der Überprüfung der drei Qualitätsdimensionen müssen im Zusammenhang diskutiert und akzeptiert werden. Sie dienen als Grundlage, aus der Veränderungen, Verbesserungen und Innovationen vorgeschlagen werden können. Diese Vorschläge dienen als Voraussetzungen für die Entscheidungen zur Gestaltung der weiteren Arbeit.

7. Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Weiterbildung

Öffentlichkeitsarbeit ist ein wichtiger Bestandteil und sozialpolitischer Auftrag der Straßensozialarbeit. Öffentlichkeitsarbeit dient dazu, Aufklärungsarbeit sowohl im Stadtteil als auch gesamtgesellschaftlich zu leisten. Dabei gilt es einerseits über den Träger und seine Arbeitsinhalte zu informieren und andererseits gezielt auf die Problemlagen der Adressat*innen wie auch auf Missstände im Sozialsystem aufmerksam zu machen und diese zu verbessern.

Hierbei werden folgende Wege gezielt und kontinuierlich sowohl selbstorganisiert als auch durch Beteiligung an vorhandenen Angeboten genutzt:

- Regionale und überregionale Vernetzungsarbeit
- Arbeitskreise
- Gremien
- Fachveranstaltungen
- Landes- und Bundesarbeitsgemeinschaften
- Entwicklung öffentlichkeitswirksamer Kampagnen
- Veröffentlichung von Fachartikeln
- Systematische Nutzung verschiedener (auch neuer) Kommunikationskanäle
- Stadtteilstunden
- Verteilen von Flyern und Infomaterial

8. Datenschutz

In der Zusammenarbeit mit den Adressat*innen hat der Verweis auf die geänderten Datenschutzrichtlinien und damit die Auswirkungen auf die Arbeit in den Einrichtungen einen hohen Stellenwert bekommen. Das bedeutet für die Arbeit mit den Adressat*innen eine notwendige Informationspflicht über die Verarbeitung und Nutzung der Daten. Hierüber wird eine schriftliche Dokumentation erstellt.

(Stand: 16.03.2021)